



CARE Österreich
Verein für Entwicklungszusammenarbeit und
humanitäre Hilfe

Lange Gasse 30/4
1080 Vienna
Österreich

tel +43-1-715 0 715
fax +43-1-715 0 715 -12
e-mail care@care.at
www.care.at

CARE Österreich Anti-Korruptions Richtlinie

Wien, Version Oktober 2017

Einleitung

CARE Österreich und jene die für oder im Namen von CARE Österreich tätig sind (ArbeitnehmerInnen), entweder gegen Entgelt (MitarbeiterInnen, BeraterInnen) oder auf unentgeltlicher Basis (Vorstandsmitglieder, PraktikantInnen), sind im In- und Ausland den Werten Integrität, Verantwortung und Rechenschaft verpflichtet. Wir tolerieren keine Bestechung und Korruption. Unsere internen sowie externen Interessensgruppen haben das Recht anzunehmen, dass wir unsere gesamten Aktivitäten nach den höchsten ethischen Standards durchführen.

Diese Richtlinie ist ein wesentlicher Bestandteil von CARE Österreichs Rahmenbedingungen für Qualitätssicherung und Rechenschaftspflicht.

Definition von Korruption

Gemäß dem Programm der Vereinten Nationen zur Bekämpfung von Korruption (United Nations' Global Programme against Corruption. (www.unodc.org)) lautet die geläufigste Begriffserklärung von Korruption "Missbrauch von Macht für private Zwecke".

Transparency International (www.transparency.org) definiert den Begriff der Korruption beinahe identisch als „Missbrauch von überantworteter Macht für private Zwecke“.

Für Unternehmen der Privatwirtschaft definiert die EU wie folgt:

- 1) **Bestechung einer Person:** Handlungen, bei denen jemand unmittelbar oder über einen Mittelsmann einer Person, die für ein Unternehmen der Privatwirtschaft in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, einen Vorteil für diese Person selbst oder für einen Dritten verspricht, anbietet oder gewährt, damit diese Person unter Verletzung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt _ * ;

- 2) **Forderung eines Vorteils:** Handlungen, bei denen jemand, der in einem Unternehmen der Privatwirtschaft in leitender oder sonstiger Stellung tätig ist, unmittelbar oder über einen Mittelsmann für sich oder einen Dritten einen Vorteil als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er/sie unter Verletzung seiner Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt * _ .

Die EU-Mitgliedstaaten müssen oben beschriebene Handlungen, welche vorsätzlich im Rahmen der Geschäftsaktivitäten durchgeführt werden, bestrafen. Dies trifft auf gemeinnützige sowie auf gewinnorientierte Unternehmen zu. (Council Framework Decision 2003/568/JHA of 22 July 2003 on combating corruption in the private sector: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=LEGISSUM:l33308>).

CARE Österreich Anti-Korruptions Standard

Es ist jederzeit unzulässig Bestechungen, andere ungebührliche Arten der Bezahlung und Gefälligkeiten wie Geschenke, Bewirtung oder Reisekosten zu versprechen, anzubieten oder zu gewähren. Ungebührliche Bezahlung, versprochene oder angebotene Geschenke (Zuwendungen) stellen den Gegenstand der Korruption dar, wenn:

- 1) diese illegal sind;
- 2) diese eine Verbindlichkeit oder den Eindruck einer Verbindlichkeit für eine beteiligte Partei provozieren;
- 3) diese nicht transparent abgewickelt werden;
- 4) deren Wert und Häufigkeit als unangemessen betrachtet werden;
- 5) der Zweck der Zuwendung oder der Gefälligkeit (a) auf den Erhalt eines persönlichen oder geschäftlichen Vorteils abzielt, (b) Dritte dazu anregt von der Ausübung ihrer Funktion und Pflichten abzusehen oder (c) dazu führt bereitwillig von unseren eigenen Funktionen und Pflichten abzusehen;
- 6) deren Veröffentlichung zur Kompromittierung des Betroffenen oder CARE Österreich führt.

Folglich:

Bestechung und Korruption

- 1) Wir werden keine ungebührlichen Zahlungen entgegennehmen, versprechen oder anbieten. Wir haben keine Bestrebungen unsere Geschäftspartner dazu zu beeinflussen ungebührliche Zahlungen in unserem oder dem Interesse Dritter zu akzeptieren oder anzunehmen. Dies beinhaltet, ist jedoch nicht beschränkt auf, Privat-, Firmen- und Institutionelle Donatoren, Regierungs- und Aufsichtsbehörden, Vertragspartner, Zulieferer, Vertreter der Medien, sonstige Partner, Unterstützer und Verbündete.
- 2) Mit Ausnahme für unsere Entwicklungsarbeit und unsere humanitären Aktivitäten versprechen, bieten oder akzeptieren wir keine finanziellen oder philanthropischen Spenden, Investitionen oder politische Zuwendungen, deren Zweck auf den Erhalt oder die Gewährleistung eines unangemessenen persönlichen oder geschäftlichen Vorteils abzielt, sowie Dritte dazu anregt von der Ausübung ihrer Funktion und Pflichten abzusehen.

Geschenke und Bewirtung:

- 1) Wir werden keine Geschenke oder Gefälligkeiten in einem den nominellen Gegenwert von € 100,- übersteigenden Ausmaß anbieten oder annehmen, welche keinen direkten Bezug zu CARE Österreichs Entwicklungsarbeit und humanitären Aktivitäten haben. Die folgenden Beschränkungen sind hierfür zutreffend:

- a) Wir bieten oder nehmen zum persönlichen Gebrauch keine materielle (z.B. Bewirtung oder Reisekosten) oder immaterielle Vermögenswerte an, welche einen Wert von € 100,-- übersteigen.
- b) Wir bieten oder nehmen keine materiellen oder immateriellen Vermögenswerte von weniger als € 100,-- an, wenn sie regelmäßig gewährt werden, wie etwa regelmäßige Restauranteinladungen.
- c) Zuwendungen unter einem Wert von € 100,-- dürfen für den persönlichen Bedarf angenommen werden.

Sämtliche gewährten oder erhaltenen Zuwendungen gemäß a) und b) müssen dem Management ordnungsgemäß ausgewiesen werden und jederzeit überprüfbar sein.

Erpressung

Wir werden uns aktiv gegen Erpressung sowie sämtlichen unter Zwang gestellten Forderungen nach ungebührlichen Zuwendungen widersetzen. Unter außerordentlichen Umständen wenn etwa zur Wahrung der persönlichen Sicherheit und/oder des unmittelbaren Forbestands der Geschäftstätigkeiten geringfügige Zahlungen geleistet werden müssen, sind diese Zahlungen den Vorgesetzten zu melden, müssen ordnungsgemäß ausgewiesen werden und müssen jederzeit überprüfbar sein.

Betrug

Wir werden uns weder zu unseren Gunsten, zugunsten Dritter noch zum angenommenen Gunsten von CARE Österreich auf betrügerische Handlungen einlassen. Dieses beinhaltet, ist jedoch nicht ausschließlich beschränkt auf:

- 1) Urkundenfälschung oder Unterschlagung/Veruntreuung von Dokumenten rechtlicher oder buchhalterischer Art im Bezug auf CARE Österreich, wie Gehaltsabrechnungen, Arbeitszeitnachweise, Reisekostenabrechnungen, Beschaffungsdokumente, Inventarlisten, usw., inklusive deren Zerstörung in betrügerischer Absicht.
- 2) Veruntreuung von Finanzmitteln und damit verbundene Fälschung und Veruntreuung von Dokumenten.
- 3) Veruntreuung von Anlagevermögen und Einrichtungen sowie deren Zerstörung in betrügerischer Absicht.
- 4) Unterschlagung, d.h. Diebstahl von CARE Österreichs Eigentum, für den Eigengebrauch oder für die Verwendung durch Dritte.

Interessenskonflikt

Ein "Interessenskonflikt" entsteht, wenn private Interessen einer Einzelperson auf jene von CARE Österreich störend einwirken bzw. den Anschein haben dies zu tun. Gegenstand dieser Richtlinie ist CARE Österreichs MitarbeiterInnen, die entgeltlich oder unentgeltlich für oder im Auftrag von CARE Österreich tätig sind, darauf hinzuweisen, dass, mit Ausnahme nach einer Genehmigung durch CARE Österreichs Senior Management Team (SMT), jeder Interessenskonflikt beigelegt werden muss.

Insbesondere dürfen jene, die entgeltlich oder unentgeltlich für oder im Auftrag von CARE Österreich arbeiten, ihre Position bei CARE Österreich unter keinen Umständen dazu missbrauchen oder versuchen zu missbrauchen, einen ungebührlichen persönlichen Nutzen für sich selbst, für ihre Familien oder für Dritte zu ziehen. Genauer bedeutet dies:

- 1) Ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung der Vorgesetzten dürfen jene, die entgeltlich oder unentgeltlich für oder im Auftrag von CARE Österreich tätig sind, unter keinen Umständen Firmeneigentum wie Anlagevermögen, Geldmittel oder geistiges Eigentum für private Zwecke oder zum Gebrauch durch Dritte verwenden oder zum Gebrauch zur Verfügung stellen.
- 2) Jene, die entgeltlich oder unentgeltlich für oder im Auftrag von CARE Österreich tätig sind, sind dazu verpflichtet jeglichen persönlichen Interessenskonflikt gegenüber dem CARE Österreich SMT bekanntzugeben und offenzulegen. Als Interessenskonflikt wird in diesem Zusammenhang erachtet (i) die persönlichen Aufgaben einer Einzelperson verlangen Transaktionen und Beziehungen mit anderen Unternehmen (Verpflichtungen) und (ii) die Einzelperson hat ein persönliches finanzielles oder anderweitiges Interesse in der betreffenden Unternehmung (Verpflichtung), (mit der Ausnahme einer Aktienbeteiligung von weniger als € 20.000,- bei einem öffentlich notierten Unternehmen).
- 3) Jene, die entgeltlich oder unentgeltlich für oder im Auftrag von CARE Österreich tätig sind, dürfen keinen Vorteil ziehen aus ihrem Einfluss als VertreterInnen von CARE Österreich für persönliche Transaktionen und Beziehungen mit außenstehenden Unternehmen, um günstigere Konditionen wie finanzielle Vergünstigungen und Rabatte oder Prämien zu erhalten, wenn er oder sie (i) gegenwärtig an der Abwicklung einer Geschäftstätigkeit mit diesem Unternehmen im Auftrag von CARE Österreich beteiligt ist, (ii) im Namen von CARE Österreich in der Vergangenheit an der Abwicklung beteiligt war oder (iii) vermutlich in Zukunft an der Abwicklung einer Geschäftstätigkeit im Auftrag von CARE Österreich beteiligt sein wird.

Implementierung und Einhaltungsstandards

- 1) Jene, die für oder im Auftrag von CARE Österreich entgeltlich oder unentgeltlich tätig sind, werden in keinem Fall für den Entgang eines Geschäftsvorteils aufgrund der Einhaltung dieser Richtlinie zur Verantwortung gezogen.
- 2) Jede tatsächliche Bedrohung, empfundene Bedrohung oder jedes solche Sicherheitsrisiko für CARE Österreich oder jene die für oder die im Auftrag von CARE Österreich entgeltlich oder unentgeltlich tätig sind, in Folge einer Verweigerung von Bestechung, Korruption, Erpressung oder ungebührlicher Zahlung, muss unverzüglich an das CARE Österreich SMT gemeldet werden.
- 3) CARE Österreichs SMT ist verantwortlich für die Implementierung dieser Richtlinie. Dies beinhaltet eine regelmäßige Kontrolle, die Gewährleistung der umfassenden Kenntnisnahme durch die Belegschaft und die Vorstandsmitglieder und die entsprechende Einschulung neuer MitarbeiterInnen und neuer Vorstandsmitglieder. Diese Richtlinie soll in das allgemeine Informationsmaterial für neue MitarbeiterInnen eingebunden werden, Hinweise darauf in CARE Österreich Benutzerhandbücher und Richtlinien aufgenommen werden und den Arbeitsverträgen für Angestellte, BeraterInnen oder ehrenamtliche MitarbeiterInnen und PraktikantInnen beigefügt werden.
- 4) Allfällige Fragen betreffend Auslegung oder Anwendung dieser Richtlinie müssen an das CARE Österreich SMT gestellt werden. Jede Unsicherheit, ob eine bestimmte Situation gegen diese Richtlinie verstößt, muss mit den Vorgesetzten und dem

CARE Österreich SMT erörtert werden, um spätere Missverständnisse oder Kompromittierungen auszuschließen.

- 5) Die Verletzung dieser Richtlinie kann für die MitarbeiterInnen von CARE Österreich zu disziplinären Maßnahmen führen. Für BeraterInnen, ehrenamtlich Tätige und PraktikantInnen von CARE Österreich kann dies eine Aufkündigung der Geschäftsverbindung bewirken.
- 6) MitarbeiterInnen von CARE Österreich und jene, die für oder im Auftrag von CARE Österreich entgeltlich oder unentgeltlich tätig sind, sind dazu verpflichtet, jede bestehende oder mögliche Verletzung dieser Richtlinie, ob vorsätzlich oder unwissentlich, dem CARE Österreich SMT bekanntzugeben. Ein Versäumnis, dieser Verpflichtung nachzukommen, entspricht auch einer Verletzung dieser Richtlinie. Das Anzeigen einer mutmaßlichen Verletzung dieser Richtlinie stellt verständlicherweise einen außerordentlich heiklen Umstand dar, welcher persönliche und/oder berufliche Schwierigkeiten erzeugen kann, und wird daher mit angemessener Rücksichtnahme auf die betroffene Person behandelt. Um MitarbeiterInnen darin zu bestärken, auf möglichen Missbrauch hinzuweisen, wird deren Identität bis zum äußerst möglichen Zeitpunkt streng vertraulich und anonym gehalten.
- 7) Es ist unzulässig, jemanden der im guten Glauben missbräuchliche Handlungen aufgrund dieser Richtlinie zur Anzeige gebracht hat, zu entlassen, zurückzustufen, zu suspendieren, zu bedrohen, zu belästigen oder sonst wie zu diskriminieren oder zu benachteiligen. Jegliche derartige Vergeltungshandlung oder Androhung einer Vergeltungshandlung kann bei jenen die für oder im Auftrag von CARE Österreich entgeltlich oder unentgeltlich tätig sind zu disziplinären Maßnahmen bis hin zur Entlassung oder Aufkündigung führen.
- 8) Aus einem berechtigten Grund gemachte Meldungen über eine mutmaßliche Verfehlung werden als von dieser Person als in gutem Glauben getätigt erachtet, selbst wenn sich diese zu einem späteren Zeitpunkt als unbegründet erweisen. Wer wissentlich jemanden aufgrund dieser Richtlinie fälschlich anzeigt, muss mit disziplinären Maßnahmen rechnen, die bis zur Entlassung führen können.
- 9) Betrifft eine Verletzung dieser Richtlinie das CARE Österreich SMT oder einzelne seiner Mitglieder, sind Meldungen, Anzeigen oder dergleichen unverzüglich dem CARE Österreich Vorstand mitzuteilen.
- 10) Das CARE Österreich SMT wird diese Richtlinie, deren Effizienz und ordnungsgemäße Umsetzung einer regelmäßigen Kontrolle unterziehen und deren Ergebnisse und Auswirkungen dem Vorstand in den Quartalsberichten präsentieren und kann berechnigte Veränderungen dieser Richtlinie veranlassen. Jegliche Modifikationen dieser Richtlinie sowie etwaiger daraus resultierenden Kontroll- oder Berichtssysteme bedürfen vorheriger Zustimmung durch den CARE Österreich Betriebsrat.